

Bebauungsplan Nr. 49.2 „Am Obstgarten“ hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Bebauungsplan Nr. 49.2 „Am Obstgarten“ ist von der Gemeindevertretung am 4. Juli 2024 gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) als Satzung beschlossen worden. Der Bebauungsplan kann mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung im Rat- und Bürgerhaus, im Dienstgebäude in der Frankfurter Straße 39, Bauamt, 65830 Kriftel, während der Dienststunden eingesehen werden. Die Dienststunden sind montags und mittwochs von 8 bis 12 Uhr, donnerstags von 16 bis 18 Uhr und freitags von 8 bis 12 Uhr. Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung kann auch online im Rats- und Bürgerinfosystem der Gemeinde Kriftel (<https://kriftel.gremien.info/>), auf der Internetseite des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain (<http://mapview.region-frankfurt.de/maps/?lang=de&app=RegioMap>) sowie im Zentralen Internetportal für die Bauleitplanung des Landes Hessen (<https://bauleitplanung.hessen.de>) eingesehen werden.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes erstreckt sich südlich der Straße „Am Obstgarten“ bis zu der Straße „Am Kirschgarten“ bzw. bis zu den nordwestlichen Grundstücksgrenzen der Anwesen entlang der „Erlenstraße“.

Der räumliche Geltungsbereich des Plangebietes umfasst damit die in der Gemarkung Kriftel, Flur 5 gelegenen Flurstücke 210/1, 211, 271/2, 271/3, 271/4, 271/5, 271/6, 272/1, 273, 274/1, 274/2, 275, 276, 277, 278, 279/1 und 279/2. Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes kann der nachfolgenden Abbildung entnommen werden.



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Kriftel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hingewiesen wird:

- a) auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB, betreffend die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen im Falle von Vermögensnachteilen nach den §§ 39 - 42 BauGB, sowie
- b) auf § 44 Abs. 4 BauGB, betreffend das mögliche Erlöschen von Ansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Dreijahresfrist gestellt wird.

65830 Kriftel, 26. August 2024

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Kriftel

Franz Jirasek
Erster Beigeordneter